

30. / VII. 1916

Der „Leichentrunke“ in Bayern abgeschafft. Das bayerische Ministerium des Innern hat eine Verordnung erlassen, nach der die Veranstaltung eines Leichentrunkes oder Leichenschmauses, die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung, sowie die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln hierfür durch die Gewerbe- und Handeltreibenden verboten ist. Zuwiderhandlungen werden bestraft.